

Satzung

der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 20 C - 3. Änderung -

Baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Einfriedungen an Straßenbegrenzungslinien sowie über die Aufhebung textlicher Festsetzungen über die farbliche Gestaltung des Dachdeckungsmaterials der Gebäude für das Gebiet: im Süden begrenzt durch die Dorfstraße, im Westen durch den Bornweg und die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke östlich des Theodor-Storm-Weges einschl. Verbindung bis Gerhart-Hauptmann-Weg, im Norden durch die verlängerte Schulstraße und den Anschluß an den Bebauungsplan 1 E im Osten - als Satzung

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.1988 folgende Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 20 C für das Gebiet: im Süden begrenzt durch die Dorfstraße, im Westen durch den Bornweg und die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke östlich des Theodor-Storm-Weges einschl. Verbindung bis Gerhart-Hauptmann-Weg, im Norden durch die verlängerte Schulstraße und den Anschluß an den Bebauungsplan 1 E im Osten - erlassen:

+) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom 17.03.1989 Art. 1

a) Der im Text des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 C - 2. Änderung - enthaltende letzte Satz unter Ziff. 1

"Dachdeckungsmaterial: Farbe anthrazit"

~~ist ersatzlos zu streichen.~~ wird ersatzlos gestrichen.

b) Der Text - Ziff. 7 - des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 C - 2. Änderung - wird wie folgt neu gefaßt:

"Einfriedungen der Grundstücke an den Straßenbegrenzungslinien sind bis max. 0,80 m Höhe zulässig; von der Höhenbeschränkung sind lebende Hecken ausgenommen."

Art. 2

Vorstehende Satzung tritt ~~am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.~~ mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glinde, den 10.04.1989  
~~09.02.1989~~

Stadt Glinde  
In Vertretung  
*[Signature]*  
(Schirmmacher)  
1. Stadträtin



**GENEHMIGT**  
**Anzeigeverfahren**

durchgeführt

gemäß Verfügung

62/22-62. MRZ(20C-3) § 82 LBO

vom 17. MRZ 1989

Bad Oldesloe, den 17. MRZ 1989

**DER LANDRAT**

des Kreises Stormarn

Baufürsichts- und Planungsamt

Plangenehmigungsbeförde



*[Signature]*  
(Dr. Becker-Birdk)  
Landrat